Landeshauptstadt Stuttgart

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Graf-Eberhard-Bau, Eberhardstraße 10
70173 Stuttgart



Urbane Gärten

Richtlinie zur Förderung von urbanen Gärten in Stuttgart



Bild: Hochbeete Chloroplast e. V.; C. Kaschmieder

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemein	
2. Förderziele	
3. Förderfähige Vorhaben	3
4. Art der Förderung	
5. Zweckgebundener Zuschuss	4
5.1 Geförderte Kosten	4
5.2 Zuschuss für die Erstanlage und Erstausstattung	
5.3 Zuschuss für den Erhalt und Betrieb	5
6. Fördervoraussetzungen	6
7. Antragsberechtigte	6
8. Antragsverfahren	6
9. Förderverfahren	7
10. Mitteilungspflichten	8
11. Verwendung der Mittel	8
12. Verwendungsnachweis	8
13. Hinweise zum Datenschutz	9
ANLAGE 1: ANTRAG	10

Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

1. Allgemein

Eine wachsende Stadtbevölkerung fragt seit einigen Jahren Freiflächen für gärtnerische Aktivitäten nach. Dienten der Anbau von Obst und Gemüse in der Stadt in Zeiten von Nahrungsmittelengpässen in erster Linie der Selbstversorgung (z. B. im Bohnenviertel in Stuttgart), sind die Motive der Gärtner heute vielfältig: Sie wollen unter anderem den Austausch und das Miteinander verschiedener Kulturen, Generationen und Menschen fördern und zur nachhaltigen Entwicklung der Stadt beitragen.¹ Beispielsweise bieten Gemeinschaftsgärten in dicht bebauten Stadtteilen Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Außerdem helfen sie das Stadtklima zu verbessern. Etwa indem sie dazu beitragen, die Hitzebelastung im Sommer zu reduzieren und die Luft von Schadstoffen zu reinigen.

2. Förderziele

Urbane Gärten in Stuttgart sollen Naturerfahrung und Umweltbildung fördern. Insbesondere sollen sie das Bewusstsein für die Kultivierung von Obst und Gemüse stärken. Sie sollen Flächen der Erholung, des Treffens, des Lernens, des interkulturellen, generationenübergreifenden und nachbarschaftlichen Austauschs sein. Im weiteren Sinn sollen sie Räume für die Entwicklung lokaler Wertschöpfungsketten und nachhaltiger Stoffkreisläufe sein, zum Beispiel durch Recycling- und Upcycling-Projekte. Die Verbesserung des Mikroklimas und der Schutz der biologischen Vielfalt sind weitere wichtige Ziele der Förderung von urbanen Gärten. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen sind für mindestens eine Vegetationsperiode zu erhalten.

3. Förderfähige Vorhaben

Die zweckgebundenen Zuschüsse richten sich an Initiativen gemeinschaftlich organisierter gärtnerischer Nutzungen im Stadtgebiet. Förderfähig sind Garteninitiativen, die von bürgerschaftlichem Engagement ausgehen, dem Gemeinwohl dienen und einen ökologischen Mehrwert aufweisen. Die geförderten Vorhaben können auf privaten und auf öffentlichen Flächen sein.

Ökologischer Mehrwert:

Auf den Einsatz von mineralischen Volldüngern, Pestiziden und torfhaltige Erde ist zu verzichten. Bei der Gestaltung und beim Bau von Beeten ist bevorzugt Recycling-Material zu verwenden. Wenn Hölzer neu gekauft werden müssen, sind Materialien aus heimischer Forstwirtschaft oder aus nachhaltigen Quellen zu verwenden (z. B. FSC- oder PEFC-zertifiziert). Weitere ökologische Vorteile, wie ein Blühangebot für Wildbienen und andere Insekten, Nist- und Überwinterungshilfen, samenfeste und alte Sorten, sind nach Möglichkeit zu schaffen. Wenn Stromkosten zur Förderung beantragt werden, muss die elektrische Energie von Anbietern aus umweltfreundlichen erneuerbaren Energiequellen bezogen werden.

Gemeinschaftlich organisiert:

Mindestens drei Personen aus unterschiedlichen Haushalten sind gärtnerisch tätig.

¹ Landeshauptstadt Stuttgart: Befragung Urbane Gärten, 2020.

4. Art der Förderung

Gefördert wird durch einen zweckgebundenen Zuschuss. Darüber hinaus unterstützt die städtische Koordinierungsstelle die Initiativgruppen für urbane Gärten mit:

- Koordination und Vernetzung.
- Beratung der Interessenten und Aktiven schon vor der Anlage eines urbanen Gartens und fortlaufend.
- Unterstützung bei der Ansprache von Eigentümern von Grundstücken und Gebäuden.

5. Zweckgebundener Zuschuss

5.1 Geförderte Kosten

Gefördert werden in erster Linie Sachkosten für gärtnerische Aktivitäten der Garteninitiative. Maximal 40 Prozent der förderfähigen Kosten dürfen für nicht unmittelbar gärtnerische Aktivitäten, wie Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Internetauftritt, etc.), Mitmachaktionen oder Referentenhonorare verwendet werden. Auch diese müssen der Förderung des gemeinschaftlichen Gärtnerns dienen, etwa indem sie die Sichtbarkeit des Projekts erhöhen oder der Mitgliederwerbung dienen.

Beispiel: Werden zum Beispiel 600 Euro für den Erhalt eines Gemeinschaftsgartens beantragt, können hiervon maximal 240 Euro für Öffentlichkeitsarbeit, Mitmachaktionen, Referentenhonorare, etc. beantragt werden. Der Zuschuss beträgt entsprechend 168 Euro bei einer Anteilsförderung von 70 Prozent.

Nicht förderfähig sind insbesondere Gartenhäuser, Spielgeräte, laufende Personalkosten, der Erwerb von Grundstücken und Verpflegungskosten.

5.2 Zuschuss für die Erstanlage und Erstausstattung

Im ersten Jahr der Antragstellung werden **70 Prozent** der Kosten zur Erstanlage und Erstausstattung gefördert; die maximale Fördersumme beträgt 4.000 Euro je Garteninitiative und Grundstück. Diese gliedert sich in maximal 3.000 Euro für die Erstanlage und maximal 1.000 Euro für die Erstausstattung.

Zur **Erstanlage** zählen Materialkosten, insbesondere für Erden, Substrate, Pflanzen, Saatgut und Baumaterialien. Die Beauftragung von Dienstleistungen ist ausschließlich für Arbeiten möglich, die nicht in Eigenleistung erbracht werden können, insbesondere sind das die Installation eines Wasseranschlusses, die Entfernung von Bodenplatten oder der Austausch von Boden. Lieferkosten oder die Miete eines Transporters sind förderfähig. Nicht gefördert werden können die Kosten eines eigenen Kraftfahrzeugs.

Muss eine Garteninitiative zum Beispiel durch städtische Auflagen an einen neuen Standort umziehen und ist sie dabei durch die geänderten Rahmenbedingungen gezwungen den Garten neu anzulegen, so kann erneut ein Antrag auf Erstanlage gestellt werden. Für die **Erstausstattung** kann ein Zuschuss von maximal 1.000 Euro gewährt werden. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Werkzeuge, eine Gerätekiste, eine Sitzgelegenheit, usw.

5.3 Zuschuss für den Erhalt und Betrieb

In den Folgejahren der Antragstellung kann die Garteninitiative Fördermittel für den Erhalt und Betrieb ihrer gärtnerischen Anlage(n) beantragen. Gefördert werden **70 Prozent** der beantragten Kosten, bis zum Erreichen der Förderhöchstsumme von in der Regel 1.000 Euro (5.3 a). Initiativen, die ein herausragendes gesellschaftliches und ökologisches Engagement zeigen, das einer großen Öffentlichkeit bzw. dem Stadtquartier zu Gute kommt, können Fördermittel bis maximal 2.000 Euro (5.3 b) erhalten; bemessen insbesondere anhand nachfolgender Kritierien, von denen mindestens drei zutreffen müssen:

- Die Fläche ist zu regelmäßigen Öffnungszeiten oder dauerhaft öffentlich zugänglich.
- Die Größe der gärtnerischen Nutzfläche beträgt mind. 1.000 m².
- Über die ökologischen Mindestanforderungen hinaus werden weitere ökologische Vorteile erzielt, zum Beispiel durch die Anlage von Bienenweiden, Nisthilfen, den Einsatz von Bio-Substraten, biozertifiziertes Saat- und Pflanzgut; bodenverbessernde Maßnahmen, etwa durch den Einsatz von Terra Preta.
- Im Garten werden regelmäßig öffentliche Angebote, insbesondere in den Bereichen Naturerfahrung und Umweltbildung gemacht oder Kindergärten, Schulen oder andere Einrichtungen im Quartier nutzen die Gartenfläche regelmäßig.

Die Nachweise über die Erfüllung der oben genannten Kriterien sind zusammen mit dem Antrag schriftlich zu erbringen. Dies kann insbesondere mittels Flyer, Plakate, Anzeigen in einer Zeitung, Social Media-Auftritt, Internetseite, Programmheft, Fotos, etc. erfolgen. Bei Folgeanträgen sind die Nachweise - falls erforderlich - nach Aufforderung durch das Amt für Stadtplanung und Wohnen einzureichen.

Übersicht zu den Förderobergrenzen:

Beantragt werden können	Maximale Fördersummen	Hiervon Öffentlichkeitsarbeit u. a. nicht gärtnerische Aktivitäten
Erstanlage (5.2)	3.000 Euro	-
Erstausstattung (5.2)	1.000 Euro	400 Euro
Zuschüsse für den Erhalt und Betrieb (5.3 a)	1.000 Euro	400 Euro
Zuschüsse für den Erhalt und Betrieb (5.3 b)	2.000 Euro	800 Euro

6. Fördervoraussetzungen

- Die zur Förderung beantragten Maßnahmen sind für mindestens eine Vegetationsperiode zu erhalten.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die mit den städtebaulichen Entwicklungszielen für das Quartier oder das Grundstück nicht zu vereinbaren sind.
- Rechtliche Vorgaben, die sich zum Beispiel aus einem Bebauungsplan oder aus den Nebenbestimmungen einer Baugenehmigung ergeben, dürfen nicht verletzt werden.
- Ebenso sind naturschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Beispielsweise dürfen durch das Urbane Gärtnern Naturdenkmale oder gemäß Baumschutzsatzung geschützte Bäume nicht in ihrem Bestand beeinträchtigt werden.
- Eine Nutzungserlaubnis des Eigentümers oder der Eigentümerin für das Grundstück liegt vor.
- Auf städtisch geförderten urbanen Gartenflächen werden die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung für alle Aktiven und Interessierten vorausgesetzt.
- Die Förderbedingungen anderer Fördergeber sind zu beachten.

Hinweis: Erforderliche Genehmigungen werden nicht durch die Gewährung eines Zuschusses ersetzt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Antragsberechtigte

Gefördert werden können Initiativgruppen, die aus mindestens drei Personen aus unterschiedlichen Haushalten bestehen. Insbesondere sind das: Vereine, Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Seniorenheime, Kultureinrichtungen, Begegnungsstätten und andere Initiativen, wie Bürgerinitiativen und nachbarschaftliche Initiativen. Kleingartenanlagen und Kleingartenvereine oder ähnliches im Sinne des Bundeskleingartengesetzes können ausschließlich dann gefördert werden, wenn sie als Gemeinschaftsgarten und im Sinn dieser Förderrichtlinie betrieben werden. Beispielsweise indem sie als Nachbarschaftsgarten oder außerschulischer Naturerfahrungsraum für Kinder des Quartiers genutzt werden.

8. Antragsverfahren

Interessenten wenden sich an das Amt für Stadtplanung und Wohnen. Anträge sind schriftlich zu stellen. Der Antrag kann eingescannt, per Mail an:

urbanes.gruen@stuttgart.de gesendet werden. Alternativ kann das Antragsformular an die folgende Adresse gesendet werden:

Landeshauptstadt Stuttgart

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Stadterneuerung und Wohnbauentwicklung
Förderprogramme Urbanes Grün
Eberhardstraße 10
70173 Stuttgart

Die Fördervereinbarung kann erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erstellt werden.

Wichtig: Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die bei Abschluss der Fördervereinbarung noch nicht begonnen wurden. Anträge sind rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Es muss mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 4 Wochen gerechnet werden.

Hinweise zur Antragstellung, Mustervorlagen sowie die Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie hier: www.stuttgart.de/urbanegaerten.

Der Antrag muss folgende Informationen und Anlagen enthalten:

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular sowie die folgenden Anlagen:

- Eine Kostenberechnung der geplanten Maßnahmen.
- Ein Konzept der Initiativgruppe für mindestens eine Vegetationsperiode, insbesondere mit den folgenden Informationen: Angabe der Zielsetzung, Konzept zur Anbaufläche und Beschreibung der zur Förderung beantragten Maßnahmen.
- Lageplan aus dem die Lage der Gartenfläche, der geplanten Maßnahmen, der Nutzungen, der Wege, etc. auf dem Grundstück hervorgeht (digital oder per Hand gezeichnet).
- Nutzungserlaubnis, Mietvertrag oder Pachtvertrag bei angemieteten Flächen.
- Wenn der Antragsteller anderweitige F\u00f6rdermittel f\u00fcr das Projekt erh\u00e4lt, sind Kopien der F\u00f6rderbescheide einzureichen.
- Ggf. Genehmigungen, z. B. Baugenehmigung.
- Werden Dienstleistungen für Arbeiten beauftragt, die nicht in Eigenleistung erbracht werden können, gilt: Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,-Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt beschafft werden. Wenn die Leistungen den Auftragswert von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, werden drei Vergleichsangebote für die durchzuführenden Maßnahmen benötigt. Bei der Ermittlung des Zuschusses werden ausschließlich die günstigsten Angebote berücksichtigt. Der Antragsteller entscheidet frei, welchen Anbieter er beauftragt.

Hinweis: Es wird dringend empfohlen, sich über die Haftungsrisiken zu informieren und ggf. eine Gruppenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten der Haftpflichtversicherung sind förderfähig (es gilt die maximale Förderung aus Ziffer 5 dieser Richtlinie).

9. Förderverfahren

Antragsberechtigte (vgl. Ziffer 7) können einen Antrag auf einen zweckgebundenen Zuschuss für einen urbanen Garten stellen. Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, wird durch das Amt für Stadtplanung und Wohnen eine Fördervereinbarung erstellt, aus der sich die Höhe des maximalen Zuschusses ergibt. Sie ist durch den Antragssteller zu unterschreiben und zurück an das Amt für Stadtplanung und Wohnen zu senden. Die Schlusszahlung wird nach

Eingang der Rechnungen, Zahlungsnachweise und des Verwendungsnachweises (vgl. Ziffer 12) sowie deren Prüfung vorgenommen.

Abrechnungen sind mit den Originalrechnungen einzureichen.

Abschlagszahlungen können in einer Höhe von bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten für bereits getätigte Zahlungen beantragt werden. Die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsnachweise müssen vorgelegt werden.

Folgen bei Verstößen gegen die Richtlinie oder die Fördervereinbarung:

Bereits erhaltene Abschlagszahlungen sind zurück zu zahlen, wenn die Garteninitiative gegen diese Richtlinie verstößt und den eingegangenen Verpflichtungen auch nach Aufforderung nicht nachkommt. Eine Ausnahme kann insbesondere dann vorliegen, wenn hierfür Gründe ursächlich sind, die die Garteninitiative nicht zu verschulden hat. Näheres ergibt sich aus der Fördervereinbarung.

10. Mitteilungspflichten

Die Garteninitiative als Förderempfängerin ist verpflichtet, der Stadt als Fördergeberin unverzüglich mitzuteilen (formlos, per E-Mail unter Angabe der Fördernummer), wenn:

- sich abzeichnet, dass mehr als die Hälfte der beantragten Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann.
- der Verwendungszweck sich ändert oder wegfällt.
- die Fördervoraussetzungen wegfallen, z. B. Kündigung der Nutzungserlaubnis.
- sie nach Antragstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Fördergebern beantragt oder von ihnen erhält.

Hinweis: Wenn die Summe aller Fördermittel die Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), verringert sich die Zuwendung in Höhe der Überfinanzierung.

11. Verwendung der Mittel

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Hinweis: Die Anschaffung von zum Verkauf bestimmten Sachen wird nicht bezuschusst. Ein Verstoß hat die Rückforderung der Fördermittel zur Folge.

12. Verwendungsnachweis

- Bei der Abrechnung von Fördermitteln für die Erstanlage und Erstausstattung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser ist in Form einer Fotodokumentation (Fotos der umgesetzten Maßnahmen im JPG-Dateiformat) und eines Kurzberichtes (etwa eine halbe DIN A4-Seite) an urbanes.gruen@stuttgart.de zu senden.
- Bei der Abrechnung von Fördermitteln für Erhalt und Betrieb ist die Verwendung der Fördermittel mit Fotos der umgesetzten bzw. erhaltenden Maßnahmen zu belegen.

- Die Fotos sind mit dem Namen des Autors und des Entstehungsjahres zu benennen.
- Mit der Einsendung der Fotos stimmt die Garteninitiative zu, dass die Fotos von der Koordinierungsstelle Urbanes Grün gespeichert, bearbeitet und verwendet werden. Sie werden zum Zwecke der Berichterstattung und Information, z. B. in Gemeinderatsgremien sowie für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Der Verwendung der Bilder kann formlos, per E-Mail, widersprochen werden.

13. Hinweise zum Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Informationen zum Datenschutz finden sich unter: www.stuttgart.de/datenschutz/amt-fuer-stadtplanung-und-wohnendatenschutzinformation.php.

ANLAGE 1: ANTRAG

Landeshauptstadt Stuttgart Amt für Stadtplanung und Wohnen Stadterneuerung und Wohnbauentwicklung Förderprogramme Urbanes Grün Eberhardstraße 10 70173 Stuttgart



Urbane Gärten

Antrag auf einen zweckgebundenen Zuschuss im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von urbanen Gärten in Stuttgart

Antragsnummer:	_/	(trägt die Stadt ein)
Informationen zur Garteninit	iative:	
Name der Garteninitiative:		
Lage des urbanen Gartens		
(Adresse oder Koordinaten):		
Adresse des Projekttragers ((z. B. Vere	ein, gGmbH), wenn zutreffend:
Name des Projektträgers:		
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Ort:		
E-Mail und Telefon:		
1		

Die Garteninitiative wird von diesen Personen vertreten:

Name, Vorname	
(Hauptansprechperson):	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
E-Mail und Telefon:	
Name, Vorname:	
·	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
E-Mail und Telefon:	
Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
E-Mail und Telefon:	
Bitte Zutreffendes ankreuzen:	
ENTWEDER	
Beantragt wird ein zweckgebunde	ener Zuschuss für die Erstanlage und / oder Erstausstattung
(im ersten Jahr der Förderung mö	öglich).
☐ Erstanlage bis max. 3.000) Euro brutto in einem Jahr
☐ Erstanlage bis max. 3.000	Euro brutto verteilt auf zwei Jahre
☐ Erstausstattung bis max.	1.000 Euro brutto
ODER	
_	gebundener Zuschuss bis max. 1.000 bzw. 2.000 Euro zum Folgejahren der Förderung möglich).

Bitte geben Sie die I		
Nutzungsberechtigu	•	
betroffenen Flurstüc	k(e) an:	
Werden weitere Förd Maßnahmen in Anspr		Planung oder zur Umsetzung der zur Förderung beantragten en?
☐ Nein		□ Ja
Wenn ja, bitte Folgen	des ausfüllen	n:
Förderinstitution:		
Geförderte Maßnahr	me:	
Titel des Förderprog	rammes:	
Höhe der Förderung	: 	
Ist die Garteninitiative	vorsteuerabz	zugsberechtigt?
☐ Nein		□ Ja
Bitte überweisen Sie	e den Zuschu	uss auf dieses Konto:
Kontoinhaber:		
Bankverbindung:		
Bankinstitut:		
IBAN:		
BIC:		

Hinweis: Zweckgebundene Zuschüsse werden nur für Vorhaben und Sachgegenstände der Garteninitiative bewilligt, welche zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen, beauftragt oder gekauft wurden. Die von der Garteninitiative benannten Personen haften als Gesamtschuldner, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Mir ist die Richtlinie zur Förderung von urbanen Gärten der Landeshauptstadt Stuttgart bekannt und ich erkenne die Inhalte verbindlich an.

Die Garteninitiative erklärt insbesondere, dass

- √ die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden können,
- ✓ rechtliche Bestimmungen, insbesondere naturschutzfachliche, baurechtliche und denkmalschützerische Bestimmungen eingehalten werden,
- ✓ die Zuwendung nur für den in der Fördervereinbarung bestimmten Zweck verwendet wird.

Stuttgart, den			
-			
Unterschrift			